

Schützengesellschaft
"Almenrausch"
D i e s e n b a c h

Satzung

§ 1: Name und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen: Schützengesellschaft "Almenrausch" Diesenbach e.V.
- (2) Sie führt seit der Eintragung 1976 in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e. V.
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Fronau 15, 93128 Regenstauf, Ortsteil Diesenbach.

§ 2: Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, zur Förderung des Schützenwesens und der Einhaltung seiner uralten Traditionen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Schützengesellschaft „Almenrausch“ Diesenbach e.V. mit Sitz in Fronau 15, 93128 Regenstauf, Ortsteil Diesenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3: Gesellschaftstätigkeit

- (1) Das Abhalten schießsportlicher Veranstaltungen soll der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder, insbesondere der Jugend dienen.
- (2) Zur Erreichung dieses Zweckes werden von der Vorstandschaft Schießabende und entsprechende Veranstaltungen abgehalten.
- (3) Die Gestaltung des Schießbetriebes obliegt der Vorstandschaft in Absprache mit dem Schieß- und Bogenleiter.
- (4) Ein Schießbetrieb kann nur abgehalten werden, wenn mindestens fünf aktive Mitglieder, darunter ein Mitglied der Vorstandschaft anwesend ist.

§ 4: Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Die Gesellschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Dies ist seit 1976 beim Registergericht Regensburg erfolgt.

§ 5: Eintritt für Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen und ein nicht rechtskräftiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die Gesellschaft.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Über den Eintritt entscheidet die Vorstandschaft. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme durch die Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (8) Die Schützengesellschaft besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern über 25 Jahren,
 - b) jugendlichen Mitgliedern von 12 bis 25 Jahren mit Einwilligungsbescheid der Eltern für die 12 bis 18 jährigen Mitglieder,
 - c) Ehrenmitgliedern,
 - d) Ehrensützenmeistern.
- (9) Jugendliche können bis zum 18. Lebensjahr nur mit Einwilligungsbescheid der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
- (10) Jedes Mitglied ist zur Erbringung von Arbeitsleistungen verpflichtet. Diese kann jedoch nicht in entgeltlicher Form eingefordert werden. Dies gilt vorrangig für die Errichtung und Instandhaltung der geplanten Schiessanlage.
- (11) Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 10 Jahre dem Verein angehört hat. Außerdem wer sich große Verdienste um die Gesellschaft erworben hat oder mindestens 40 Jahre der Gesellschaft angehört.
Ehrenmitglieder genießen die Rechte der aktiven Mitglieder, haben aber keine Verpflichtungen. Ehrensützenmeister ebenfalls.
- (12) Zum Ehrensützenmeister kann ernannt werden, wer sich große Verdienste innerhalb der Gesellschaft erworben hat.
Die Ernennung der Ehrenmitglieder und der Ehrensützenmeister nimmt die Vorstandschaft vor.

§ 6: Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus der Gesellschaft berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur bis zum 30. November des Kalenderjahres möglich.
- (3) Der Austritt ist der Vorstandschaft schriftlich oder mündlich zu erklären.

§ 7: Ausschluß der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß aus der Gesellschaft ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des 1. Schützenmeisters die Mitgliederversammlung.
- (4) Der 1. Schützenmeister hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftliche Stellungnahme, die vom betroffenen Mitglied stammt, ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den 1. Schützenmeister unverzüglich eingeschrieben, bekannt gemacht werden.

§ 8: Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus der Gesellschaft aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied 3 Monate mit dem Jahresbeitrag (vom 1.1. des Jahres an gerechnet) im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den 1. Kassier nicht innerhalb eines Monats von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
- (3) In der gleichen Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als nicht zustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluß der Vorstandschaft, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgegeben wird.

§ 9: Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.

- (2) Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Im Mitgliedsbeitrag ist die Versicherung des Bayerischen Sportschützenbundes mit enthalten.
- (4) Der Beitrag ist für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird über das Bankeinzugsverfahren abgewickelt. Bareinzahlungen des Mitgliedsbeitrages an den Kassier sind in Ausnahmefällen möglich.
- (6) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 10: Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Vorstandschaft (§§ 11 und 12 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung)
- c) die Schützenjugend (§ 11 Abs. 9 i. V. mit Jugendordnung.)

§ 11: Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht (§ 26 BGB) aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Schießleiter.
- (2) Der 1. Schützenmeister vertritt den Verein alleine; die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils zwei gemeinsam.
- (3) Die Vorstandschaft und der Ausschuß wird durch den Beschluß der Mitgliederversammlung ab 1986 auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt. Der 1. und 2. Schützenmeister ist in geheimer Wahl mittels Stimmzettel zu wählen. Die übrigen Vorstands- und Ausschußmitglieder, sowie die beiden Kassenrevisoren können per Akklamation gewählt werden. Die beiden Jugendleiter werden von der Schützenjugend gewählt. Die Wahlperiode dauert bei den beiden Jugendleitern 2 Jahre. Durch die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung muß die Zustimmung, für die beiden Jugendleiter erfolgen. (Siehe beigefügte Jugendordnung).
- (4) Das Amt eines Mitgliedes der Vorstandschaft endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch seinen Rücktritt.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.
- (6) Der Ausschuß besteht aus dem 1. und 2. Jugendleiter, der Damenleiterin, dem 1. und 2. Bogenleiter, dem 2. Schießleiter, dem Waffen- und Gerätewart, sowie zwei weiteren Mitgliedern. Ehrenschiitzenmeister haben-Sitz und Stimme im Ausschuß. Der Ausschuß vermittelt zwischen der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft.

- (7) Fällt ein Mitglied der Vorstandschaft oder des Ausschusses vor einer Jahreshauptversammlung durch Tod, Rücktritt oder dergleichen aus, so ist die Vorstandschaft und der Ausschuß berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen. Diese Bestimmung findet auf den 1. Schützenmeister keine Anwendung. Er wird vom 2. Schützenmeister vertreten.
Bei Ausfall des 2. Schützenmeisters wird dieser bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch den 1. Kassier vertreten.
- (8) a) Der Schriftführer hat das Protokoll, die Chronik und die Bücher zu führen. Außerdem hat er alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen.
b) Der Kassier leitet die Kassengeschäfte und verwaltet das Barvermögen.
c) Der Schieß- und Bogenleiter sind für die Aufsicht während des Schießens zuständig und werten die Ergebnisse aus. Entscheidungen über zweifelhafte Schüsse werden von ihnen nach der Deutschen Sportordnung entschieden.
d) Der Waffen- und Gerätewart hat die Waffen und Geräte in Pflege zu halten und ist für die Instandsetzung verantwortlich.
- (9) Die Jugendleiter haben die Aufgabe, den Nachwuchs zu fördern und den Gedanken des sportlichen Schützenwesens in der Jugend wachzurufen und zu erhalten.
Hier wird auf die beigefügte Jugendordnung des BSSB hingewiesen. Sie wird Bestandteil dieser Satzung.
- (10) Bei Streitigkeiten unter einzelnen Schützen und bei besonderen Vorkommnissen und Unstimmigkeiten kann die Vorstandschaft, wenn sie keine Einigung erzielen, den Ausschuß um Entscheidung bitten.
- (11) Alle Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der Fahnenträger erhält einen geringen finanziellen Zuschuß.
- (12) Für besonders beanspruchte Mitglieder kann die Vorstandschaft unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften eine Ehrenamtspauschale §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 12: Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. II 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als € 200,-- (in Worten zweihundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (2) Der 1. Schützenmeister kann über notwendige Anschaffungen bis zu einer Höhe von € 200,-- alleine entscheiden.
- (3) Über Ausgaben von mehr als € 200,-- entscheiden Vorstand und Ausschuß gemeinsam.

§ 13: Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist berufen,
a) wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, jedoch mindestens
b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der 1. Schützenmeister, der nach Abs. 1 b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht vorzulegen. Der Kassier hat eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers einen Beschluß zu fassen.

§ 14: Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15: Beschlußfähigkeit

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag, eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 16: Beschlußfassung

- (1) Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluß der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (4) Zur Änderung des Zweckes der Gesellschaft (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (5) Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

17: Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung, zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

18:Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann durch den Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. § 16/5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandschaft (§ 11 der Satzung).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Regenstauf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.